

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 43

Ausgegeben Danzig, den 14. Juni

1923

**Inhalt.** Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte (S. 629). — Gesetz betreffend Aenderung des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 und 11. April 1922 (S. 630). — Gesetz betreffend Erhöhung der Tariffätze im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig (S. 631). — Verordnung zur Aenderung der Postordnung (S. 631). — Verordnung zur Aenderung der Fernsprechornung (S. 632).

**202** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte. Vom 6. 6. 1923.

#### Artikel I.

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird dahin geändert:

1. Im § 23 treten
  - a) in der Nummer 1 an die Stelle des Wortes „zwanzigtausend“ das Wort „dreihunderttausend“,
  - b) in der Nummer 2 zwischen die Worte „Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe“ und „das Aufgebotsverfahren“ die Worte  
„Ansprüche aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugvertrag“;
2. Im § 27 Nr. 4, 5, 6, 7, 7 a sowie im § 28 treten an die Stelle des Wortes „dreitausend“ die Worte „eine Million“.

#### Artikel II.

Die Zivilprozessordnung wird dahin geändert:

Im § 709 Nr. 4 tritt an die Stelle des Wortes „dreitausend“ das Wort „dreihunderttausend“.

#### Artikel III.

Die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 und der Gesetze vom 2. November 1921 und 1. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 562, 1916 S. 393, Danziger Gesetzbl. 1921 S. 211, 1922 S. 539) wird dahin geändert:

1. Im § 20 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „zweitausend“ das Wort „dreißigtausend“,
2. Im § 21 tritt an die Stelle des Wortes „dreihundert“ das Wort „zehntausend“,
3. Im § 22 tritt an die Stelle des Wortes „eintausend“ das Wort „dreißigtausend“.

#### Artikel IV.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündeten oder von Amts wegen zugestellten Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Soweit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in erster Instanz beim Landgericht anhängig sind, der Wert des Streitgegenstandes an diesem Tage dreihunderttausend Mark nicht übersteigt, können sie



durch Beschluß des Landgerichts an das zuständige Amtsgericht verwiesen werden, sofern die Parteien einverstanden sind.

#### Artikel V.

Bei wesentlicher Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Senat die in den Artikeln I, II, III bezeichneten Wertgrenzen anderweitig festsetzen, jedoch nur in Anpassung an die jeweilige Regelung im Deutschen Reich.

Danzig, den 6. Juni 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm.

Dr. Frank.

**203** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz

betreffend Änderung des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 863) und 11. April 1922 (Danziger Gesetzblatt Seite 113). Vom 11. 6. 1923.

#### Artikel I.

1. § 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Die Biersteuer beträgt:

- a) für aus dem Ausland eingeführtes Bier 15 000 M für 1 hl.  
b) für im Inland hergestelltes Bier für 1 hl für die ersten

3000 hl . . . . .	10 000 M
für die folgenden 10 000 hl . . . . .	11 000 M
für die folgenden 10 000 hl . . . . .	12 000 M
für die folgenden 30 000 hl . . . . .	13 000 M
für die folgenden 60 000 hl . . . . .	14 000 M
für die restlichen hl . . . . .	15 000 M.

Diese Sätze gelten bei einem Bierpreis bis zu 90 000 M für 1 hl Vollbier.

Die Steuersätze in Absatz 1 ermäßigen sich für Einfachbier und erhöhen sich für Starkbier je um die Hälfte. Einfachbier im Sinne des Gesetzes ist Bier mit einem Stammwürzgehalt bis 7 v. H., Vollbier ist Bier mit einem Stammwürzgehalt von 10 bis 14 v. H.; Starkbier ist Bier mit einem Stammwürzgehalt von mehr als 14 v. H.

2. Hinter § 3 ist folgender § 3 a einzufügen:

„Das Landes Zollamt hat die Biersteuer jeweils zu erhöhen oder zu ermäßigen. Die Erhöhungen sollen nur erfolgen, wenn die Brauereipreise für Bier seit dem 1. Mai 1923 bzw. Inkrafttreten der letzten Festsetzung der Steuer um wenigstens 25 v. H. gestiegen sind und dürfen das Verhältnis der Preissteigerung nicht übersteigen.

Bei der Erhöhung und Ermäßigung der Steuer gemäß Absatz 1 sind die Steuersätze des § 3 Absatz 1 im gleichen Verhältnis zu erhöhen und zu ermäßigen“.

3. Im § 6 Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „auf 3 Mark für 1 hl“ die Worte „auf 3000 Mark für 1 hl“.

4. § 63 erhält folgende Fassung:

„Abgaben von Bier für Rechnung von Gemeinden dürfen nicht erhoben werden.“

#### Artikel II.

Das Gesetz tritt 1 Woche nach Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. Juni 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm.

Dr. Frank.



204 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

betreffend Erhöhung der Tariffäße im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen  
im Gebiete der Freien Stadt Danzig. Vom 11. 6. 1923.

### Artikel I.

Der Senat wird ermächtigt, der Erhöhung der z. Zt. auf den Eisenbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig geltenden Tariffäße im Güter- und Tierverkehr vom 1. Juni 1923 an um 50 v. H. zuzustimmen.

### Artikel II.

Dies Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Verkündung.

Danzig, den 11. Juni 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm.

Runge.

205

## Verordnung

zur Änderung der Postordnung. Vom 11. 6. 23.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 18 „Postaufträge“ ist im Abs. I unter 1., ferner im 2. Unterabs. und im Abs. II unter 1. statt „500 000“ jedesmal zu setzen: 1 000 000.
2. Im § 19 „Nachnahmesendungen“ ist im Abs. I statt „500 000“ zu setzen: 1 000 000.
3. Im § 20 „Postanweisungen“, Abs. VI, ist der 2. Satz zu streichen.
4. Im § 21 „Postkreditbriefe“ ist im Abs. I statt „500 000“ zu setzen: 2 000 000.
5. In demselben § (21) ist im Abs. III statt „100 000“ zu setzen: 200 000.
6. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind“, Abs. IX, ist statt „Wert- und Einschreibsendungen“ zu setzen:  
Wertbriefe, versiegelte Wertpakete, Einschreibbrieffsendungen.
7. Im § 42 „Abholen der Sendungen“, Abs. XI Ziffer 3, ist statt „Wert- und Einschreibsendungen“ zu setzen:  
Wertbriefe, versiegelte Wertpakete, Einschreibbrieffsendungen.
8. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen usw.“, Abs. VI, ist folgender neuer Unterabsatz nachzutragen:  
Verlagsstücke können unter denselben Bedingungen sowohl auf Antrag des Beziehers als auch des Verlegers überwiesen werden.
9. Der § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ erhält folgende Fassung:  
Wünscht der Bezieher einer Zeitung bei verspäteter Bestellung (§ 28, III) die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt oder an den Verleger abzulassende Schreiben eine Gebühr von 50 Mark zu entrichten.
10. Im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen“, Abs. I, ist im 2. Satz statt: „unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme“ zu setzen: unter Aufrundung auf volle Markbeträge.
11. Im § 50 „Zahlung der Gebühren“ erhält der 1. Satz des Abs. VI folgende Fassung:  
Für die Stundung von Gebührenbeträgen usw. ist monatlich eine Gebühr zu entrichten, die 20 Pfennig für jede volle oder angebrochene Mark beträgt und auf volle Mark nach oben gerundet wird; als Mindestsatz werden 50 Mark berechnet.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Danzig, den 11. Juni 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm.

Dr. Frank.



## Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 5. 6. 1923.

I. Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 134) wird die Fernsprechordnung vom 9. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 131) wie folgt geändert:

1. Im § 4, III ist im Abs. 3 zu setzen
  - unter Ziffer 2  
statt „36 M“: 72 M;
  - unter Ziffer 3  
statt „50 Pfennig“: 1 M,  
statt „1 M“: 2 M.
2. Im § 5, I ist als dritter Absatz einzuschalten:  
An Hauptanschlüsse, von denen aus dringende Staats- oder dringende Pressegespräche (§ 17, IV) angemeldet werden dürfen, werden Nebenschlüsse für Dritte (§ 5, III A Ziffer 5, III B Ziffer 3 und III C Ziffer 3) nicht herangeführt, es sei denn, daß auch der Dritte das gleiche Recht besitzt.
3. Im § 5, III A ist zu setzen
  - unter Ziffer 1  
statt „158 M“: 168 M,  
statt „248 M“: 336 M,  
statt „288 M“: 420 M;
  - unter Ziffer 2  
statt „36 M“: 72 M;
  - unter Ziffer 3  
statt „42 M“: 84 M,  
statt „300 M“: 600 M;
  - unter Ziffer 4  
statt „300 M“: 600 M,  
statt „360 M“: 720 M,  
statt „450 M“: 900 M,  
statt „540 M“: 1080 M,  
statt „720 M“: 1440 M,  
statt „36 M“: 72 M,  
statt „18 M“: 36 M,  
statt „42 M“: 84 M;
  - unter Ziffer 5  
statt „40 M“: 84 M;
  - unter Ziffer 6  
statt „40 M“: 84 M.
4. Im § 5, III B erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:  
4. für jede teilnehmereigene Sprechstelle, die zu Gesprächen mit privaten Hausstellen mitbenutzt werden kann, die Hälfte des Zuschlags nach A Ziffer 6.
5. Im § 5, IV ist im Abs. 4 unter Ziffer 2 zu setzen  
statt „1800 M“: 3600 M,  
statt „9000 M“: 18000 M.
6. § 6, I erhält folgende Fassung:  
I. Unmittelbare Leitungen zwischen Hauptstellen von Nebenstellenanlagen (§ 5, I Abs. 2) sind Querverbindungen. Sie werden in der Regel nur zwischen Nebenstellenanlagen im Anschlußbereich desselben Ortsnetzes zugelassen. Querverbindungen dürfen mit Hauptanschlüssen nur



Führung von Gesprächen mit dem öffentlichen Netze nur zusammengeschaltet werden, wenn sich daraus für den Betrieb keine Schwierigkeiten ergeben. Eine Zusammenschaltung mit Hauptanschlüssen ist jedoch nicht zulässig und durch technische Einrichtungen zu verhindern bei einer Nebenstellenanlage, die zur Anmeldung dringender Staats- oder dringender Pressegespräche (§ 17, IV) berechtigt ist, es sei denn, daß auch die andere Nebenstellenanlage das gleiche Recht besitzt.

7. Im § 6, V

a) ist unter Ziffer 2 a zu setzen  
statt „36 M“: 72 M;

b) erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:

4. für jede posteigene oder teilnehmereigene Sprechstelle, die über eine Querverbindung zu Gesprächen mit privaten Hausstellen mitbenutzt werden kann,

a) bei posteigenen Sprechstellen ein Zuschlag von 84 M,

b) bei teilnehmereigenen Sprechstellen die Hälfte dieses Zuschlags.

Die Zuschläge werden nicht erhoben, wenn für die Sprechstelle schon der Zuschlag nach § 5, III A Ziffer 6 oder § 5, III B Ziffer 4 zu zahlen ist.

8. Im § 6, VI Abs. 3

a) ist unter Ziffer 2 zu setzen

statt „Gesprächsgebühren“: Ferngesprächsgebühren,

statt „1 800 M“: 3 600 M,

statt „9 000 M“: 18 000 M,

statt „45 000 M“: 90 000 M,

statt „84 000 M“: 168 000 M;

b) erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:

3. Daneben werden die Gebühren nach V Ziffer 2 a, 3 a und 4 erhoben, doch werden die Leitungen nach den Bestimmungen unter Ziffer 1 Abs. 2 gemessen.

9. Im § 7, V A ist zu setzen

unter Ziffer 1 statt „12 M“: 24 M,

unter Ziffer 2 statt „36 M“: 72 M,

unter Ziffer 3 statt „160 M“: 168 M.

10. im § 8, V A ist zu setzen

unter Ziffer 1 und 6 statt „12 M“ jedesmal: 24 M,

unter Ziffer 2 und 15 statt „6 M“ jedesmal: 12 M,

unter Ziffer 3, 8, 10 und 14 statt „24 M“ jedesmal: 48 M,

unter Ziffer 4 und 5 statt „160 M“ jedesmal: 168 M,

unter Ziffer 7 und 9 statt „42 M“ jedesmal: 84 M,

unter Ziffer 11 statt „36 M“: 72 M,

unter Ziffer 12 statt „180 M“: 360 M,

unter Ziffer 13 statt „48 M“: 96 M.

11. Im § 9, Abs. 1

a) ist zu setzen

statt „das Anbringen der Apparate“: die Apparate,

unter Ziffer 2, 3 a und 4 b statt „300 M“ jedesmal: 1200 M,

unter Ziffer 3 b, 4 a und 6 statt „150 M“ jedesmal: 600 M,

unter Ziffer 5 a statt „60 M“: 240 M,

unter Ziffer 5 b statt „30 M“: 120 M,

unter Ziffer 7 statt „60 M“: 120 M;



b) erhält die Ziffer 8 folgende Fassung:

8. für jede Zusazeinrichtung nach § 8, V A Abs. 1

- |  |         |
|--|---------|
| a) Ziffer 1, 2, 3, 5, 7, 10 und 11 . . . . . | 120 M,  |
| b) Ziffer 8, 9, 12, 13 und 14 . . . . .      | 300 M,  |
| c) Ziffer 4 . . . . .                        | 1200 M. |

Für Zusazeinrichtungen nach § 8, V A Abs. 1 Ziffer 2 und 3 wird die Hälfte der Einrichtungsgebühr erhoben, wenn sie gleichzeitig mit den Einrichtungen angebracht werden, zu denen sie verlangt sind. Für Zusazeinrichtungen nach § 8, V A Abs. 1 Ziffer 6 und 15 wird keine Einrichtungsgebühr erhoben.

12. Im § 10, I ist zu setzen

statt „36 M“: 72 M.

13. Im § 12, I ist zu setzen

statt „20 M“: 40 M.

14. Im § 12, V erhält der erste Satz folgende Fassung:

Der Teilnehmer hat kein Recht auf Überlassung von Apparaten einer bestimmten Ausführung und auf eine bestimmte Rufnummer.

15. § 13, I, § 13, II, § 13, III und § 13, IV erhalten folgende Fassung:

I. Eine Verlegung liegt vor, wenn Fernsprecheinrichtungen desselben Teilnehmers oder Teile davon nach einer anderen Stelle desselben Gebäudes oder desselben Grundstücks oder nach einem anderen Grundstück desselben Ortsnetzes verbracht werden. Ausnahme-Haupt- und Ausnahme-Nebenstellen werden nur innerhalb des Anschlußbereichs verlegt, in dem sie liegen. Die Anträge auf Verlegung von Sprechstellen müssen auf dem von der Telegraphenverwaltung dafür vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden. Die Bestimmungen im § 12, II gelten sinngemäß auch für Verlegungen.

II. Eine Umwandlung liegt vor, wenn an die Stelle eines Hauptanschlusses, eines Nebenanschlusses oder einer Querverbindung eine andere Fernsprecheinrichtung der vorbezeichneten Arten oder an die Stelle eines Nebenanschlusses ein Nebenanschluß anderer Betriebsart tritt. Als Umwandlung wird es auch angesehen, wenn ein Nebenanschluß einem anderen Hauptanschluß zugeteilt wird. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Einrichtungen verschiedener Teilnehmer. In diesem Falle muß der Antrag von den beteiligten Hauptanschlußinhabern gemeinsam gestellt werden.

III. Eine Auswechslung liegt vor, wenn Fernsprecheinrichtungen oder Teile davon, abgesehen von den Fällen der Erweiterung, der Verlegung und der laufenden Instandhaltung, auf Antrag des Teilnehmers durch andere dem gleichen Zwecke dienende Einrichtungen ersetzt werden, ohne daß dabei die Leitungsanlage verändert wird. Als Auswechslung ist es auch anzusehen, wenn an die Stelle eines mit den Leitungen fest verbundenen Sprechapparats eine Anschlußdosenanlage tritt. Dies gilt jedoch nur für die erste Anschlußdose und die Lieferung des tragbaren Apparats. Die Anbringung der zweiten usw. Anschlußdose ist eine Erweiterung. Tritt an die Stelle einer Anschlußdosenanlage ein mit den Leitungen fest verbundener Sprechapparat, so liegt eine Auswechslung vor. Dies gilt jedoch nur für die in Betracht kommende Anschlußdose.

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf die Überlassung von Apparaten einer bestimmten Ausführung (§ 12, V).

IV. Für die einzelnen bei Verlegungen auszuführenden Arbeiten werden die gleichen Gebühren wie bei der erstmaligen Einrichtung (§ 9) erhoben. Soweit jedoch Einführungen oder Inneneinrichtungen der zu verlegenden Fernsprecheinrichtungen unverändert weiterbenutzt werden, wird eine Einrichtungsgebühr nicht angerechnet. Bei Verlegungen innerhalb desselben Gebäudes werden die auf den Fall zutreffenden Gebühren nur zur Hälfte erhoben. Für Erweiterungen, die zugleich mit Verlegungen vorgenommen werden, sind die vollen Einrichtungsgebühren nach § 9 zu zahlen.

Bei der Verlegung von Ausnahme-Hauptstellen und Ausnahme-Nebenstellen wird neben den Kosten nach Abs. 1 für jede vollen oder angefangenen, nach der Luftlinie gemessenen 100 Meter



Doppelleitung der außerhalb der Gebäude neu zu verwendenden Leitungsstrecke ein einmaliger Kostenaufschlag nach dem Satz erhoben, der bei Neueinrichtungen für eine Anlage gleicher Gesamtausdehnung zu zahlen ist. Das gleiche gilt für Ausnahme-Querverbindungen, die infolge Verlegung von Nebentellenanlagen, an die sie herangeführt sind, geändert werden müssen.

Für die einzelnen bei Umwandlungen auszuführenden Arbeiten werden die gleichen Gebühren wie bei der erstmaligen Einrichtung (§ 9) erhoben. Soweit jedoch Einführungen oder Inneneinrichtungen der umzuwandelnden Fernsprecheinrichtungen unverändert weiterbenutzt werden, wird eine Einrichtungsgebühr nicht angerechnet. Für Verlegungen, die zugleich mit Umwandlungen ausgeführt werden, sind Verlegungsgebühren nur für Fernsprecheinrichtungen zu zahlen, die durch die Umwandlung nicht berührt werden. Sind an einer Umwandlung verschiedene Hauptanschlußinhaber beteiligt, so werden die Umwandlungsgebühren von dem Hauptanschlußinhaber erhoben, der für die laufenden Gebühren der durch die Umwandlung geschaffenen neuen Einrichtung haftet (§ 25, II).

Für die Auswechslung eines Wandapparats gegen einen Tischapparat und umgekehrt oder einer Vermittlungseinrichtung (Klappenschrank usw.) bei Nebentellenanlagen wird ein einmaliger Pauschbetrag von 100 Mark, für alle übrigen Auswechslungen ein solcher von 40 Mark erhoben. Er wird nicht erhoben, wenn bei einer Erweiterung, Verlegung oder Umwandlung von Fernsprecheinrichtungen Apparate, die bei den Arbeiten ohnedies abgenommen werden müssen, ausgewechselt werden, und wenn der Antrag so rechtzeitig gestellt worden ist, daß besondere Kosten für die Auswechslung nicht erwachsen.

Andere Arbeiten an den Fernsprecheinrichtungen des Teilnehmers, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Apparaten und von Innenleitungen, die Beseitigung von Schäden, für die der Teilnehmer aufzukommen hat, werden nach Einheitsätzen für die Arbeitsstunde berechnet. Die Höhe der Sätze wird von der Telegraphenverwaltung bestimmt. Neben den Arbeitskosten werden etwaige Reisekosten sowie die Kosten für Baustoffe und Apparateile nach dem wirklichen Aufwand angerechnet.

16. Im § 13, V

a) ist im Abs. 1 Satz 1 zu setzen  
statt „mitberechtigter“: weiterer;

b) erhält im Abs. 2 der zweite Satz folgende Fassung:

Eine Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das Teilnehmerverhältnis im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergeht, wenn durch Rechtsgeschäft ein Dritter als weiterer Teilnehmer hinzutritt oder wenn aus dem Kreise mehrerer in einem Teilnehmerverhältnis vereinigten Personen eine oder mehrere von ihnen ausscheiden.

c) ist im Abs. 3 zu setzen  
statt „60 M“: 100 M.

17. Im § 13, VII ist zu setzen  
statt „20 M“: 40 M.

18. Im § 14, III ist

a) im Abs. 1 zu setzen  
statt „50 M“: 80 M;

b) im ersten Satz des Abs. 3 das Wort „amtlich“ zu streichen.

19. Im § 15, II erhält im Abs. 1 die Ziffer 3 folgende Fassung:

3. eine Mindesteinnahme an Orts- und Ferngesprächsgebühren (ohne Nebengebühren) von 1000 M für das Rechnungsjahr zu gewährleisten, für die aufkommenen Telegraphen- und Fernsprechtsgebühren zu haften, die Sprechstelle auch im Falle einer Erhöhung der Gebühren, der Mindest-



- einnahme und des Feuerungszuschlags mindestens ein Jahr zu behalten und bei Verlegungen die bestimmungsmäßigen Gebühren zu zahlen. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so endet sie mit dessen Ablauf.
20. Im § 15, IV ist zu setzen  
statt „1 M“: 2 M.
21. Im § 17, II ist im Abf. 3 und im Abf. 4 Ziffer 3 zu setzen  
statt „1 M“ jedesmal: 2 M.
22. Im § 17, III ist im Abf. 2 zu setzen  
statt „1 M“ jedesmal (an zwei Stellen): 2 M.
23. Im § 17, IV erhält der Abf. 5 folgende Fassung:  
Von Nebenschlüssen aus dürfen dringende Staats- oder Pressegespräche nur geführt werden, wenn der Inhaber des Hauptanschlusses zur Anmeldung solcher Gespräche berechtigt ist (s. auch § 5, I Abf. 3 und § 6, I).
24. Im § 19, I erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:  
4. Die Gebühr für die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort, für die Benachrichtigung der herbeizurufenden Person und für die nach Ziffer 3 zu erstattende Rückmeldung beträgt 8 M. Sind in der Gesprächsanmeldung mehrere Personen angegeben, so wird für jede weitere Person ein Zuschlag von 4 M erhoben. Für die nachträgliche Verständigung des Herbeizurufenden (Ziffer 2) sind im Fernverkehr 8 M, im Ortsverkehr 4 M zu entrichten.
25. Im § 19, III ist unter Ziffer 3 zu setzen  
statt „4 M“: 8 M,  
statt „2 M“: 4 M.
26. Im § 21, IV ist unter Ziffer 1 zu setzen  
statt „2 M“: 4 M,  
statt „1 M“: jedesmal (an 2 Stellen): 2 M.
27. Im § 22, III  
a) ist unter Ziffer 1 zu setzen  
statt „10 M“: 15 M;  
b) erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:  
2. Für die Einbeziehung eines Teilnehmeranschlusses in den Unfallmeldebetrieb nach II Abf. 2 wird eine Gebühr von jährlich 84 M erhoben, wenn dazu besondere technische Vorkehrungen getroffen werden müssen. Sind Außenleitungen erforderlich, so sind daneben die Gebühren nach § 5, III A Ziffer 2 zu entrichten. Einrichtungsgebühren werden nicht erhoben.
28. Im § 23 II ist zu setzen  
statt „10 Pfennig“: 20 Pfennig.
29. Im § 23, IV ist zu setzen  
statt „20 M“: 40 M,  
statt „1 M“: 2 M,  
statt „10 M“: 20 M.
30. Im § 24, I ist zu setzen  
a) unter Ziffer 3 b  
statt „6000 M“: 12000 M,  
statt „600 M“: 1200 M,  
statt „500 M“: 1000 M,  
statt „36 M“: 72 M;  
b) unter Ziffer 3 c  
statt „10 Pfennig“: 20 Pfennig.



31. Im § 24, II ist

a) unter Ziffer 3 b zu setzen

statt „Fernsprechgebühren“: Ferngesprächsgebühren,

statt „1800 M“: 3600 M,

statt „9000 M“: 18000 M,

statt „45000 M“: 90000 M,

statt „84000 M“: 168000 M;

b) unter Ziffer 3 c ist hinter „unter a und b angegebenen Gebühren“, einzufügen:

wobei die Leitungen zwischen den einzelnen Betriebsstellen nach den Bestimmungen unter II Ziffer 3 a gemessen werden,

32. Im § 25, III ist zu setzen

statt „1 M“: 4 M.

33. Im § 27, I ist zu setzen

statt „20 M“: 40 M.

II. Die vorstehenden Änderungen treten mit dem 1. Juli 1923 in Kraft. Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, deren Gebühren und sonstige Beträge durch diese Verordnung und die von der Telegraphenverwaltung nach § 31, 1 der Fernsprechordnung erlassenen Bestimmungen erhöht werden, auf den 30. Juni 1923 zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen, die Gemeinden, die sich im Besitz einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle befinden, sofern die für gemeindliche öffentliche Sprechstellen vorgeschriebene Mindestüberlassungsdauer von einem Jahr abgelaufen ist, und nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer auch die privaten Inhaber von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher (Fernsprechordnung § 15, VII). Den Inhabern von öffentlichen Sprechstellen bei Privaten (Fernsprechordnung § 15 VI) steht das außerordentliche Kündigungsrecht nicht zu. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Übertragung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Verwaltungsarbeit nicht zu erstatten.

Danzig, den 5. Juni 1923.

**Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.**



